

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung zur Erneuerung der in der Landes-Polizey-Ordnung vom Jahr 1572. wider die Holz-Verwüstungen enthaltenen gesetzlichen Vorschriften : Vom Dato Schwerin, den 19ten August 1775.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1775?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875248632>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederich,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent = Verordnung

zur Erneuerung der in der

Landes- Polizey- Ordnung vom Jahr 1572.

wider die

H o l z - B e r w ü s t u n g e n

enthaltenen

gesetzlichen Vorschriften.

Vom Dato Schwerin, den 19ten August 1775.

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MR-4060. (46.)^{92.}

1771

Erklärung

Erklärung



1771

Ms. - 4000. (40.) 45

Friederich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Da in Unserer unterm 5ten October 1773. publicirten Constitution, im Betref der Schonung und Erhaltung, wie auch der Vermehrung des eichenen Holzes, dasjenige zum Grunde geleget worden, was in der Landes-Polizien-Ordnung vom 2ten Jul. 1572. in Ansehung der nöthigen Schonung der Hölzungen überhaupt gesetzlich vorgeschrieben stehet, diese ältere Verordnung aber, an vielen Orten auſſer Erinnerung und Beobachtung gekommen seyn mag; so sind Wir, nach Unserer deshalb auf dem allgemeinen Land-Tage gegebenen Versicherung, der Entschliessung geworden, Landesherrlich dasjenige wiederum aufs neue einzuschärfen, was gedachte Polizien-Ordnung, unter dem Titel: Vom Rucken und Verwüstung der Hölzungen vorgeschrieben hat, und welches wörtlich folgendergestalt lautet:

„Nachdem Wir auch augenscheinlich befinden, daß die Bauern
„Unsere Hölzer und Wildbahnen übermäßig und sehr verwüsten und
„verhauen, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Amtsleute,
„Vorsteher und Heudreiber die Bauern anhalten, daß sie sich be-
„schleiffen, zu Ersparung des Holzes Stuben und Dornitzen zu bauen,
„den Winter darin sitzen, und also das übrige Holz, welches sie
„sonsten den ganzen Tag über auf dem Heerde verbrennen, erspa-
„ren mögen, auch sonsten ihre Acker mit überschwenglichen grossen
„Zäunen zu befrieden, gänzlich abstellen, und dagegen ein jeder in
„seinem Jahr, nach Publication dieser Unserer Ordnung, um seine
„Felder und Acker Feldsteine setzen oder hohe Graben aufwerfen,
„und allenthalben nach Gelegenheit, Weiden, Mast, Obst und
„andere fruchtbare und nützliche Bäume setzen und pflanzen, und wann
„die Bauern jährlich die Pächte verreichen, wollen Wir, daß ein
„jeder insonderheit, den Amtsleuten Bericht thue, wie viel Bäume
„und Weiden er das Jahr gepflanzt, und da esliche in dem nach-
„lässig und unfleißig befunden würden, sollen sie nach billiger Er-
„mäßigung gestraffet werden.

„Es soll auch in einem jeden Dorfe ein gewisser Hirte, auch für
„das kleine Vieh, als Schweine, das ganze Jahr durch bestellt
„und gehalten werden, der da fleißig Achtung habe, damit das
„Vieh niemand zu Schaden, und keines ungehütet, auf den Dör-
„fern oder Aekern gehe, und denen soll eingebunden und befohlen
„werden, daß sie bey den Mastbäumen kein Feuer machen, wel-
„ches ihnen und allen andern Kühe- und Pferde-Hirten, Schäfern
„und sonst jedermänniglich bey Pfen dreyßig Mark Lübsch hiemit
„verboten seyn soll. Die Ziegen aber sollen hinfürder, da sie jemand
„zu Schaden gehalten werden, gänzlich binnen einem Jahr nach
„Eröffnung dieser Unserer Ordnung, abgeschafft, und den Hirten
„allein drey oder vier, jedoch daß sie fleißig Acht darauf geben, daß
„die Niemand zu Schaden gehen, zu halten, vergönnet seyn.

„Es sollen sich auch die vom Adel und Städte des übermäßigen und
„schädlichen Kadens, dadurch die Mast und Grund-Holz, auch
„Unsere Lehn-Güter verwüestet werden, gemeinem Nuß zum Besten
„aufferhalb nothdürftiger Verbesserung der Lehen und Güter auch
„Zurichtung mehrers Acker-Baues, außern und enthalten, sonder-
„lich dierweil befunden wird, daß die Grund- und Mast-Hölzer von
„bösen Haushältern, Leibgedings-Inhabern und deren Lehen auf
„dem Fall der Eröfnung oder Succesion an Uns oder die nächsten
„Anaten stehen, und die sich derwegen um die Nachkömmling
„wenig bekümmern, zur Ungebühr verödet werden.

„Es sollen auch die vom Adel und Unsere Amtleute, desgleichen
„auch die Bürgermeistere und Räte in den Städten, so eigene
„Hölzung haben, fleißig aufsehen, damit das Feuer- und Brenn-
„holz, zu rechter Zeit im Winter und im Wadel, oder abnehmen-
„den Mondten, gehauen werde, und die Uebertreter sollen sie der-
„wegen ernstlich strafen.“

Wir befehlen also Unsern Cammer- und Forst-Col-
legis, Unserer verordneten Polizen- und Städtischen Cam-
meren-Commission, denen von der Ritterschaft, Bürger-
meistern, Gerichten und Räten in Unsern Städten, und
überhaupt allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen
hiemit gnädigst ernstlich: Nach diesen Landes-Gesetz-
lichen Vorschriften sich in alle Wege zu achten und respect-
darauf, daß solche von ihren Untergehörigen beobachtet wer-
den müssen, mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig
unterzeichnet und gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch
den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Datum auf
Unserer Bestung Schwerin, den 19ten August 1775.

Friederich, S. z. M.

